

Die Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer kennt man auch unter dem Begriff „Mehrwertsteuer“. In der Buchführung gibt es den Begriff „Mehrwertsteuer“ so nicht. Hier unterscheidet man zwischen der „Umsatzsteuer“ und der „Vorsteuer“

Die Umsatzsteuer

Jeder Unternehmer ist grundsätzlich zur Berechnung von Umsatzsteuer verpflichtet. Nur wenn man bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreitet, kann man sich von dieser Pflicht entbinden lassen (Kleinunternehmer; § 19 UStG: Grenze von 17.500 Euro Umsatz im Vorjahr und im laufenden Jahr nicht über 50.000 Euro).

Merksatz: Eine Ausgangsrechnung ist Umsatz, daher Umsatzsteuer!

Der Umsatzsteuerbetrag muss in einer Rechnung mit Angabe des Steuersatzes (%) angegeben werden. Bei Beträgen bis 150 Euro kann auf eine Angabe des Umsatzsteuerbetrages verzichtet werden. Hier genügt der Hinweis, wie hoch der in der Bruttosumme enthaltene Steuersatz ist (vgl. Kassenbons).

Der Unternehmer zieht vom Käufer die Umsatzsteuer ein, d. h. er erhält vom Kunden den Bruttobetrag der Rechnung, also inkl. des Umsatzsteuerbetrages. Dieses Geld gehört dem Unternehmer aber nicht, sondern dem Staat. Daher muss der Unternehmer die eingekommenen Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt weiterleiten

Die Weiterleitung der eingekommenen Umsatzsteuerbeträge erfolgt auf monatlicher Basis bis zum 10. des Folgemonats (die Umsatzsteuer für Januar bis zum 10. Februar; für Februar bis zum 10. März usw.)

➔ Die Umsatzsteuer ist also eine Schuld beim Finanzamt.

Wie alle Schuldenkontos (Darlehen, Verbindlichkeiten) wird die Umsatzsteuer bei Mehrgang auf der HABEN-Seite gebucht.

Die Vorsteuer

Ist ein Unternehmen zur Berechnung der Umsatzsteuer verpflichtet, dann darf es sich bei eingehenden Rechnungen die dort vorhandene Umsatzsteuer als „Vorsteuer“ gutschreiben und gegen die Schulden in Form der Umsatzsteuer verrechnen. Das Unternehmen muss die Rechnung zwar in voller Brutto-Höhe bezahlen, kann sich den in der Bruttosumme enthaltenen Umsatzsteuerbetrag aber vom Finanzamt erstatten lassen.

Merksatz: Eine Eingangsrechnung muss mit Steuern bezahlt werden, daher Vorsteuer!

Die Erlaubnis, sich die Vorsteuer gutschreiben zu lassen bzw. die Vorsteuer mit der Umsatzsteuerschuld zu verrechnen, nennt man Vorsteuerabzugsberechtigung. Wer keine Umsatzsteuer berechnet, darf sich auch keine Vorsteuer abziehen.

➔ **Die Vorsteuer ist eine Forderung gegenüber dem Finanzamt.**

Buchung von Umsatzsteuer und Vorsteuer

Für beide Begriffe gibt es jeweils ein eigenes Konto. Umsatzsteuer wird im HABEN gebucht, Vorsteuer wird im SOLL gebucht.

Kontoabschluss zum Monatsende und zum Geschäftsjahresende

Jeweils zum Monatsende werden die beiden Konten geschlossen und gegeneinander verrechnet.

Die Reihenfolge ergibt sich aus der Größe des jeweiligen Kontos. Zunächst werden die größeren Seiten der Konten „Umsatzsteuer“ und „Vorsteuer“ ermittelt. Das Konto mit dem kleineren Ergebnis wird als erstes geschlossen. Der Saldo dieses Kontos („die Lücke“) wird dann in das größere Konto gebucht. Dann wird das größere Konto geschlossen.

Ist das größere Konto das Konto „Umsatzsteuer“, haben wir eine „**Zahllast**“, die gegen das Konto „Bank“ gebucht wird (wir überweisen dem Finanzamt unsere Steuerschuld).

Ist das größere Konto das Konto „Vorsteuer“, haben wir einen „**Vorsteuerüberhang**“ und wir melden eine Forderung ans Finanzamt (Buchung ins Konto „Forderungen an Finanzbehörden“ oder kurz „Forderungen FA“)

Am Ende des Geschäftsjahresende können wir aus Termingründen (Abschluss der Bilanz zum exakten Geschäftsjahresende) keine Zahllast und keinen Vorsteuerüberhang buchen, sondern müssen unsere Steuerschuld bzw. unsere Steuerforderung in das SBK übernehmen. Die Konten „Umsatzsteuer“ bzw. „Vorsteuer“ erscheinen dann im HABEN bzw. SOLL im SBK. Diesen Vorgang nennt man „**Passivierung der Zahllast**“ (Umsatzsteuer im HABEN) oder „**Aktivierung des Vorsteuerüberhangs**“ (Vorsteuer im SOLL).

Vorsteuer und Umsatzsteuer dürfen nie gleichzeitig im SBK auftauchen!

Beispielbuchungen aus Rechnungen

1. Ausgangsrechnung (wir sind NICHT der Empfänger der Rechnung)

Netto	450,00 Euro	← Konto „Umsatzerlöse“ (H)
19 % USt	85,50 Euro	← Konto „Umsatzsteuer“ (H)
Brutto	535,50 Euro	← Konto „Forderungen“ (S)

2. Eingangsrechnung (wir SIND der Empfänger der Rechnung)

Netto	600,00 Euro	← Aufwands- oder Bestandskonto (S)
19 % USt	114,00 Euro	← Konto „Vorsteuer“ (S)
Brutto	714,00 Euro	← Konto „Verbindlichkeiten“ (H)

Abschluss der beiden Steuerkonten

Umsatzsteuer ist mit 85,50 Euro KLEINER als Vorsteuer mit 114,00 Euro. Wir beginnen mit dem Konto „Umsatzsteuer“

SOLL	Umsatzsteuer		HABEN
Übertrag an VSt	85,50	Geschäftsfall 1	85,50
Summe	85,50	Summe	85,50

SOLL	Vorsteuer		HABEN
Geschäftsfall 2	114,00	Übertrag aus USt	85,50
		Saldo/ Forderung FA	28,50
Summe	114,00	Summe	114,00

Ergebnis: 28,50 Euro Vorsteuerüberhang

Gegenbuchung:

Am Monatsende: Forderungen FA (S)

Am Geschäftsjahresende: SBK (S)

3. Eingangsrechnung (wir SIND der Empfänger der Rechnung)

Netto	900,00 Euro	← Aufwands- oder Bestandskonto (S)
19 % USt	171,00 Euro	← Konto „Vorsteuer“ (S)
Brutto	1.071,00 Euro	← Konto „Verbindlichkeiten“ (H)

4. Ausgangsrechnung (wir sind NICHT der Empfänger der Rechnung)

Netto	1.200,00 Euro	← Konto „Umsatzerlöse“ (H)
19 % USt	228,00 Euro	← Konto „Umsatzsteuer“ (H)
Brutto	1.428,00 Euro	← Konto „Forderungen“ (S)

Abschluss der beiden Steuerkonten

Umsatzsteuer ist mit 228,00 Euro GRÖßER als Vorsteuer mit 171,00 Euro. Wir beginnen mit dem Konto „Vorsteuer“

SOLL	Vorsteuer		HABEN
Geschäftsfall 3	171,00	Übertrag an USt	171,00
Summe	171,00	Summe	171,00

SOLL	Umsatzsteuer		HABEN
Übertrag von VSt	171,00	Geschäftsfall 4	228,00
Saldo/Bank	57,00		
Summe	228,00	Summe	228,00

Ergebnis: 57,00 Euro Zahllast

Gegenbuchung:

Am Monatsende: Bank (H)

Am Geschäftsjahresende: SBK (H)